

WA	0
Z	IV
GRZ	04
GFZ	1,0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA	0
Z	IV
GRZ	04
GFZ	0,8
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

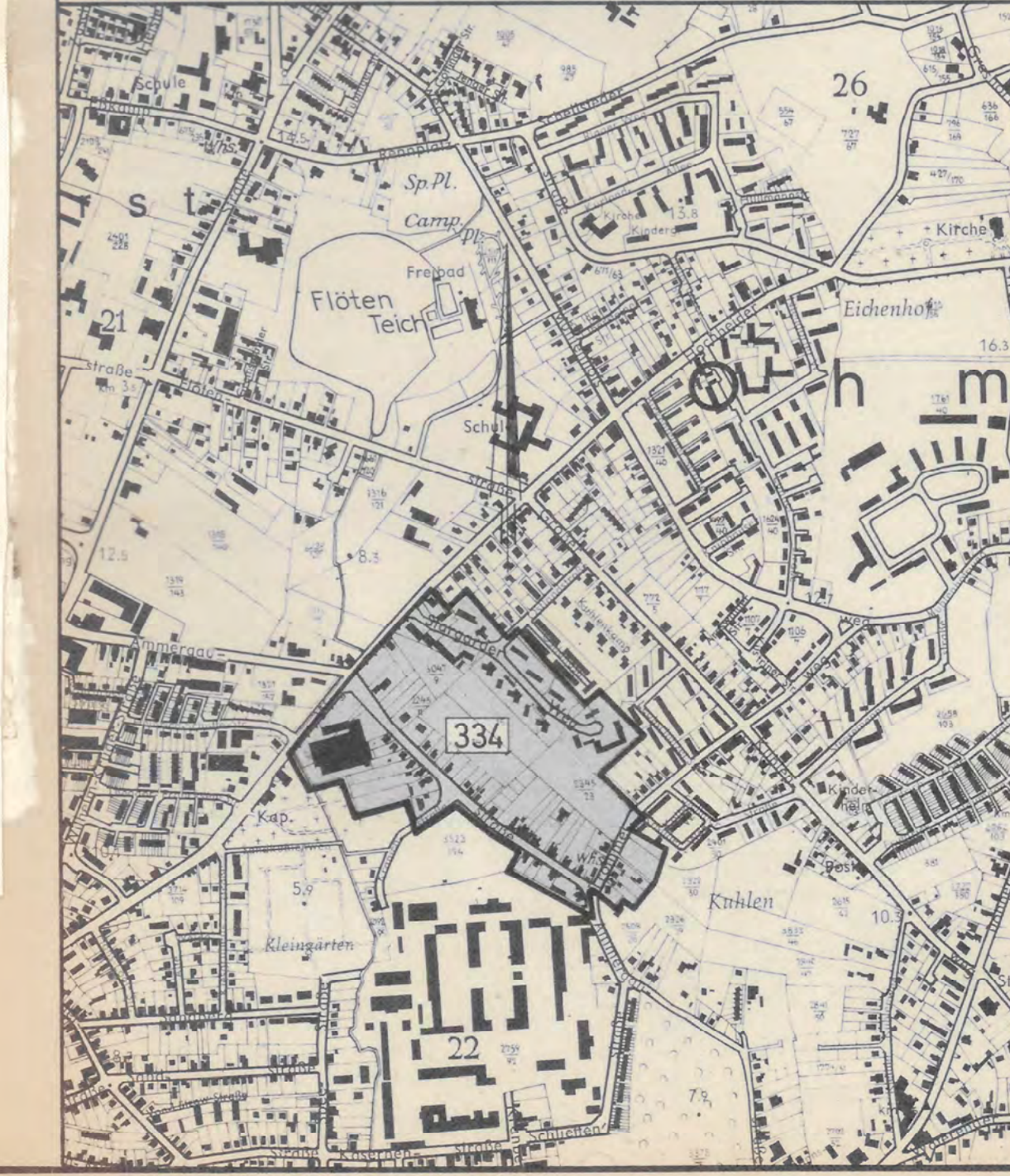
Geändert durch die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes M-334
 Änderung rechtsverbindlich ab: 16.04.2010

Geändert durch den Bebauungsplan 580
 Änderung rechtsverbindlich ab: 26.7.1980

BAUVERHÄLTNISSE IN EINEM STREIFEN VON 100m BEIDERSEITS DES PUNKTSTRAHLES UNTERLIEGEN BEI EINER HÖHE 50m ÜBER BAUGRUND EINER BAUBESCHRÄNKUNG BEI ÜBERSCHREITUNG IST DIE DEUTSCHE BUNDESPOST (OBERPOSTDIREKTION BREMEN) ZU BETEILIGEN

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINDECKUNGSBEREICH
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHEBIEB
- MK KERNGEBIET
- GE KEMT EINSCHRÄNKUNGEN GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEHÖR MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B. SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z B Z III Z III Z III
- GRZ 04 GRZ 04
- GFZ 10 GFZ 10
- BHZ 30 BHZ 30
- OFFENE BAUWEISE
- SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §7 NBodG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUKORBEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAUFLINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß §9 (1) Ziff. 15 BBodG
- AUSGEWIESENE PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME GEMÄß §9 (1) Ziff. 15 BBodG
- ZU ERHALTENDE BÄUME GEMÄß §9 (1) Ziff. 16 BBodG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. GRÜNLAGE
- VERKEHRSGRÜNLÄCHE
- KLEINGÄRTEN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 334

M 1:1000

- STRAßENVERKEHRSPFLÄCHEN
- SONSTIGE VERKEHRSPFLÄCHEN Z.B. WANDERWEGE
- OPFENTLICHE PARKPLÄCHEN
- BELEGUNGSLINIE DER VERKEHRSPFLÄCHEN
- STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT SEMI-PARK- UND LEITUNGSRICHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSPARKPLÄTZE
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. TRAPFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BETRIEBUNG VON ABWASSER- UND WÄRMEN ABWALSTÖREN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B. PUMPKERK
- FÜHRUNG ÜBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B. HOCHSPANNUNGSLINIE
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERDRUCKABWASSERS (TRENNFARFÄHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERDRUCKABWASSERS (MISCHVERFAHREN)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERDRUCKABWASSERS (ÜBERIRDISCH)

PLAN DER SATZUNG

M 1:1000

BEARBEITET: ROH

GEZEICHNET: CA. 1978 GEGRÜNDET: CA. 1978 GEPRÜFT: 1978

LTB VERM.-DIREKTOR

STADTBAUAMT

STADTBÜRGERMEISTER

STADTDIREKTOR

GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BUNDT. 115) GEMÄß VERFÜGUNG VOM 23.9.1976 DER PRÄSIDENT DES NIEDEREN BEZIRKS OLDENBURG Oldenburg, den 28.9.1976

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR

STADT OLDENBURG (OLD) DER OBERSTADTDIREKTOR